



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 15. Juli 2013

Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) Mitbericht der Finanzkommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 4. Juli 2013 die Vorlage in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser, Finanzverwalter Oscar Amstad und dem Präsidenten der Pensionskassenkommission Christian Schäli beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes gibt die Finanzkommission folgenden Mitbericht ab.

Mit dem neuen Pensionskassengesetz unterbreitet der Regierungsrat eine ausgewogene Vorlage zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die finanziellen Auswirkungen auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Summe unverändert. Die Belastung durch die Forderungsanerkennung und die erhöhten Sparbeiträge werden durch die Entlastung bei den Risikobeiträgen sowie dem Wegfall der Sanierungsbeiträge und der Verzinsung der Unterdeckung kompensiert. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem Wegfall der Sanierungsbeiträge und der Minderverzinsung entlastet, haben aber höhere Sparbeiträge zu leisten und müssen vor allem mit der Reduktion des Umwandlungssatzes eine entsprechende Einbusse bei den Leistungen tragen.

Die Finanzkommission unterstützt klar den Entscheid für die Vollkapitalisierung. Die Pensionskasse hat einen Deckungsgrad von über 90%. Dass dieser in der Vergangenheit in der Regel unter 100% lag, ist insbesondere auf die Gesetzgebung über die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen zurückzuführen. Die kantonale Pensionskasse ist gesund und hat ein gutes Verhältnis zwischen aktiv Versicherten und Rentenbezüglern. Auch die Risikoleistungen bei Invalidität und die Kosten der Verwaltung sind auf einem tiefen Niveau. Für die Sanierungsfähigkeit einer Kasse ist das Versichertenverhältnis von entscheidender Bedeutung. Dies ist bei der Ausgestaltung der neuen gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Zu Recht wird auf das System der Teilkapitalisierung verzichtet. Dieses System ist kompliziert und sieht keine Wertschwankungsreserven vor.

Mit der Behebung der Unterdeckung per 1. Januar 2014 erhält die Pensionskasse die Möglichkeit, Wertschwankungsreserven aufzubauen. In welchem Umfang dies gelingen wird, hängt vor allem auch von der Entwicklung der Börse ab. Mit der Vollkapitalisierung kann die Staatsgarantie aufgehoben werden. Somit entfällt diese Verpflichtung des Kantons. Wie bei einer privaten Pensionskasse kann es aber möglich sein, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer Massnahmen zur Sanierung finanzieren müssen.

Änderungsantrag zu Artikel 9 Absatz 1

Die Finanzkommission beantragt, für die Wahl der Arbeitgebervertretung das Verhältnis der verschiedenen angeschlossenen bzw. unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ebenfalls wie für die Arbeitnehmervertretung direkt im Gesetz festzulegen. Art. 9 Abs. 1 ist somit wie folgt zu formulieren:

„Der Regierungsrat wählt die Arbeitgebervertretung. Er wählt:

1. ein Mitglied für den Kanton;
2. ein Mitglied für die selbständigen Anstalten des Kantons; und
3. zwei Mitglieder für die durch Vertrag angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

Antrag

Die Finanzkommission unterstützt einstimmig mit 8 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung das neue Pensionskassengesetz. Sie beantragt dem Landrat auf die Vorlage einzutreten und das Gesetz über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) sowie den Änderungsantrag der Finanzkommission gut zu heissen.

Freundliche Grüsse

FINANZKOMMISSION

Präsident



Viktor Baumgartner

Sekretär



Armin Eberli